

Aus alten in neue Bindungen

Wie Wemmetsweiler 1921 von der Bürgermeisterei Uchtelfangen loskam und mit Heiligenwald zu einer Bürgermeisterei zusammengeschlossen wurde.

Die Entstehung der Gemeinde Heiligenwald ist in der »Chronik der Gemeinde Heiligenwald« von Nikolaus Schmitt und kürzlich in einer Artikelserie von Dr. Horst Wilhelm in der »Saarbrücker Zeitung« dargestellt worden.

Über die Gründung der Bürgermeisterei Wemmetsweiler und der Gemeinde Heiligenwald besitzen wir die im September 1921 erschienene gleichnamige Denkschrift von Peter Walter, dem ersten Bürgermeister der neugebildeten Bürgermeisterei.

Wenn in diesem Beitrag das Thema wieder aufgegriffen wird, so geschieht dies, um die Stellung, Interessen und Absichten von Wemmetsweiler in dem damaligen Geschehen in bestimmten Beziehungen stärker hervortreten zu lassen und der Auseinandersetzung zwischen der Bürgermeisterei Uchtelfangen und der Gemeinde Wemmetsweiler, die sich bis Dezember 1922 hinzog, Raum zu gewähren.

Schon seit 1891 bemühte man sich in Wemmetsweiler, aus der von der französischen Verwaltung im Jahre 1801 gebildeten Bürgermeisterei Uchtelfangen mit Sitz in Illingen auszuscheiden.

Vorher war Wemmetsweiler mit Illingen, Gennweiler und Merchweiler über Jahrhunderte Teil der Herrschaft Illingen gewesen, deren Ende mit der Besetzung

unserer Heimat im Laufe der Französischen Revolution gekommen war.

In diesem kleinstaatlichen Gebilde war Illingen der verwaltungsmäßige, wirtschaftliche und kirchliche Mittelpunkt gewesen.

Aus der staatsrechtlichen Vereinzelung und Abschottung von Illingen nach außen - eine Auwanderung war nur mit Genehmigung des Landesherrn und gegen Entrichtung einer Ablösesumme möglich - entstanden auch vielfältige, überörtliche, familiäre Beziehungen.

Es verwundert deshalb, wenn in einer Eingabe des Wemmetsweiler Gemeinderates zur Erlangung der Selbständigkeit behauptet wurde, daß Wemmetsweiler geographisch, wirtschaftlich und praktisch keine Verbindung mit den Orten der Bürgermeisterei Uchtelfangen, zu der Illingen mit Gennweiler, Merchweiler, Hüttigweiler, Hirzweiler, Wustweiler und Uchtelfangen gehörten, habe und die Verbindung seinerzeit künstlich und gegen den Willen der Bevölkerung konstruiert worden sei. Auch der Bedeutung der von Wemmetsweiler ausgehenden Bahnverbindungen für die genannten Orte wird diese Betrachtungsweise nicht gerecht.

Überzeugenderes Motiv ist somit wohl die Tatsache, daß Wemmetsweiler sich um 1900 durch die Vervielfachung seiner

Aus alten in neue Bindungen

Bevölkerung auf ca. 4000 Seelen, die entsprechende Besiedlung des Gemeindebannes und die Bildung einer katholischen Pfarrgemeinde so stark fühlte, daß es sich in jeder Hinsicht selbst verwalten wollte. Dies geht daraus hervor, daß schon durch den Beschluß des Kreis Ausschusses in Ottweiler vom 23. 3. 1904 der Antrag von Wemmetsweiler auf Bildung einer eigenen Bürgermeisterei abgelehnt worden war.

Der Armen- und Wegeverband

Später kam zu dem Emanzipations- und Freiheitsmotiv noch ein finanzieller Antrieb hinzu: Durch Beschluß der Bürgermeistereivertretung Uchtelfangen vom 22. 2. 1905 wurden gegen die Stimmen der Vertreter von Wemmetsweiler und Illingen zwei alle Gemeinden umschließende Verbände (Armenverband und Wegeverband) gebildet, dieser wurde am 25. 2. 1905 vom Kreis Ausschuß genehmigt und am 17. 5. 1906 vom Bezirks Ausschuß in Trier bestätigt.

Mit dem Wirksamwerden des Gründungsbeschlusses gingen die entsprechenden Einrichtungen sowie das Eigentum und die Unterhaltung der öffentlichen Wege auf den Wegeverband und den Armenverband über.

Finanziert wurde der Wegeverband über den Etat der Bürgermeisterei Uchtelfangen und somit indirekt durch Beiträge der Gemeinden und durch Anleihen. So wurden 1907 zwei Anleihen in Höhe von insgesamt 125 000 Mark aufgenommen. Sie sollten bis 1928 bzw. 1941 getilgt werden.

Um Anleihen zu erübrigen, wurde für

den Wegebau ein Reservefond angelegt; bis Ende 1910 waren schon 30 700 Mark eingezahlt. 1910 zahlte Wemmetsweiler an die Bürgermeisterei Uchtelfangen 72 556 Mark. Das waren 44,7% der gesamten Verwaltungskosten dieser Bürgermeisterei in Höhe von 162 097 Mark. Und hier begannen die Wemmetsweiler Ärgernisse. Der Wegeverband erhielt hiervon 86 800 Mark, also 53% der gesamten Verwaltungskosten. Zum Wegeverband zahlte Wemmetsweiler somit 1910 37 799 Mark.

Leistungen erbrachte der Wegeverband in diesem Jahr in Wemmetsweiler aber nur in Höhe von 8 440 Mark.

Beim Armenverband betrug der Zuschuß der Bürgermeisterei im Jahre 1910 18 500 Mark; auch hier war Wemmetsweiler mit einer Umlage von 44,7% = 8 269 Mark veranlagt. Wieviel davon den Armen in Wemmetsweiler zugute kam, geht aus dem Haushaltsplan des Armenverbandes, der noch andere Einnahmen in Höhe von 7 500 Mark hatte, nicht hervor.

Die Steuerkraft von Wemmetsweiler beruhte in erster Linie auf der Besteuerung des fiskalischen Grubenbetriebes Itzenplitz. Im Jahre 1908 entrichtete diese Grube von 73 111 Mark Einkommensteuer allein 50 850 Mark, als besondere Gewerbesteuer 42 376,50 Mark von der gesamten Gewerbesteuer dieser Art in Höhe von 44 239 Mark.

Das Gewerbesteuer aufkommen von Wemmetsweiler betrug 1908 125 694 Mark, wovon die Grube Itzenplitz 93 226 Mark entrichtete.

Betrachtet man den Verwaltungskostenbeitrag von Wemmetsweiler an die

Aus alten in neue Bindungen

Bürgermeisterei Uchtelfangen unter dem Blickwinkel der Einwohnerzahlen, so ergibt sich, daß Wemmetsweiler mit 4072 (20%) von insgesamt 20564 Einwohnern der Bürgermeisterei Uchtelfangen 44,7% der Verwaltungskosten aufbrachte.

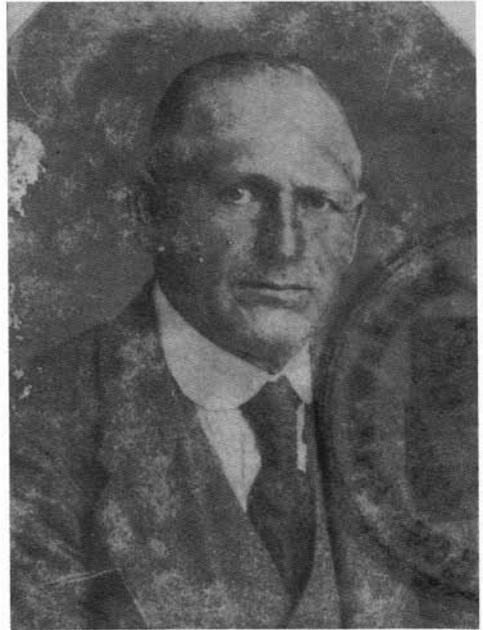
Im Jahre 1920 entfiel wegen des Haushalts der Zweckverbände allein auf die Gemeinde Wemmetsweiler ein Verwaltungskostenbeitrag von 156 000 Mark, das entsprach nach der Darstellung von Peter Walter in der Denkschrift von 1921 60% der Itzenplitzsteuern.

Der entscheidende Anlauf beginnt

Nach dem ersten Weltkrieg wurden in Wemmetsweiler die Anstrengungen zur Erlangung der kommunalen Selbständigkeit wieder aufgenommen. In der Sitzung des Gemeinderats am 6. 7. 1919 wurde unter dem Vorsitz des Ortsvorstehers Peter Mohr beschlossen, für Wemmetsweiler die völlige Gemeindefreiheit zu fordern. Zu diesem Zweck wurde eine Kommission, bestehend aus den Herren Philipp Dörr, Michel Morsch und Andreas Penth gebildet.

Die Gemeinderäte von Illingen (am 25. 8. 1919), von Wustweiler (am 31. 8. 1919), von Uchtelfangen (am 25. 8. 1919) und von Hirzweiler (am 17. 7. 1919) sowie die Bürgermeistereiversammlung, letztere gegen die Stimmen der Verordneten von Wemmetsweiler und Merchweiler, lehnten den Antrag von Wemmetsweiler ab.

Bemerkenswert ist demgegenüber, daß Bürgermeister Krause von Illingen in seiner Stellungnahme vom 20. 9. 1919 ge-



Bauunternehmer Peter Mohr (1866 - 1934), Ludwigstraße 2; von 1903 - 1934 Mitglied des Gemeinderats; seit 1908 stellvertretender Standesbeamter; von 1918 - 1920 und von 1921 - 1923 Ortsvorsteher; von 1923 bis zu seinem Tode Beigeordneter der Bürgermeisterei.

genüber dem Kreisausschuß die Anträge von Wemmetsweiler und Merchweiler (auch dort wurde schon längere Zeit Gemeindefreiheit gefordert) als gerechtfertigt ansah. Er wies darauf hin, daß beide Gemeinden schon eigene Standesämter hätten. Auch ging er auf die zu lösenden Sachprobleme ein. Bei der Auseinandersetzung sollten Wemmetsweiler und Merchweiler auf eine Abfindung für das Illinger Rathausgrundstück, das von ihm auf 200 000 Mark geschätzt wurde, verzichten. Der Großgemeindevald sollte unverändert im Eigentum aller beteiligten Gemeinden Illingen, Merchweiler und Wemmetsweiler verbleiben.

Aus alten in neue Bindungen

Das Gaswerk, das bis dahin als rechtlich unselbständige Anstalt der Bürgermeisterei betrieben worden war, könnte in der Rechtsform des Zweckverbandes weitergeführt werden, dessen Mitglieder die ausscheidenden Gemeinden werden könnten.

Außerdem hielt Krause die Installierung von hauptamtlichen Bürgermeistern für erforderlich.

Parallele Selbständigkeitsbestrebungen in Heiligenwald

Unabhängig von den Initiativen von Wemmetsweiler und Merchweiler erneuerten die Bürger von Heiligenwald, das auf dem Bann von Schiffweiler, Landsweiler und Wemmetsweiler lag, aber noch keine Gemeinde war und deshalb keine eigene kommunale Vertretung hatte, mit Antrag vom 20. 9. 1920 die bereits 1856 begonnenen Versuche, eine selbständige Gemeinde zu gründen.

Heiligenwald hatte 1920 5329 Einwohner, wovon 3870 in Schiffweiler, 1300 in Landsweiler und 159 in Wemmetsweiler (Itzenplitz) wohnten.

Im Gemeinderat von Schiffweiler waren diese Einwohner durch 7, in dem von Landsweiler mit 2 Verordneten und in dem von Wemmetsweiler nicht vertreten. Seit 1876 bestand in Heiligenwald eine evangelische, seit 1903 eine katholische Pfarrei.

Der Antrag vom 20. 9. 1920 wurde hiermit begründet, daß in dem Einzugsgebiet von Heiligenwald kein einheitlicher kommunaler Wille gebildet werden könne und die Bürger steuerlich unterschiedlich belastet würden. Die Steuerhebesätze betrügen in Schiffweiler 310%, in

Landsweiler 180% und in Wemmetsweiler für die Einkommensteuer 290% und für die übrigen Steuern 260%. Als finanzielle Grundlage sollte der neuen Gemeinde das Mitbesteuerungsrecht an den Itzenplitzer Gruben, aus dem Wemmetsweiler 1920 240 330 Mark Gewerbesteuer zugeflossen waren, eingeräumt werden.

Erste Reaktionen auf die Heiligenwalder Ambitionen

Als der Heiligenwalder Antrag gestellt wurde, waren in Wemmetsweiler die Hauptenergien immer noch auf das Ausscheiden aus der Bürgermeisterei Uchtelfangen gerichtet. Zuvor hatte der Gemeinderat noch am 5. 8. 1920 die sogenannte Abtrennungskommission, der Peter Walter, Peter Mohr, Philipp Dörr, Johann Martin VI und Johann Licht angehörten, berufen.

Zu dem Antrag von Heiligenwald sah sich Wemmetsweiler in einer defensiven Position, da durch ihn die Gebietshoheit von Itzenplitz und damit verbunden die Hauptsteuerquelle der Gemeinde berührt war. Der Gemeinderat erklärte sich demgemäß in der Sitzung vom 2. 11. 1920 zwar mit der Abtretung des bebauten Geländes, aber nicht des Grubenbetriebsgeländes einverstanden, da davon das Besteuerungsrecht von Wemmetsweiler abhing.

Der Bürgermeister von Schiffweiler unterstützte mit Schreiben vom 27. 9. 1920 die Selbständigkeitsbestrebungen von Heiligenwald, stand aber mit dieser Meinung im Widerspruch zu den Gemeinderäten von Schiffweiler und Landsweiler.

Aus alten in neue Bindungen

Die Bürgermeistereiversammlung von Illingen stimmte am 5. 11. 1920 dem Beschluß des Gemeinderats von Wemmetsweiler vom 2. 11. 1920 voll zu.

Außerdem erhob daneben die Großgemeindevvertretung, der die Verwaltung des Großgemeindewaldes oblag, gegen die beabsichtigte Zuteilung von Wald- und Grundbesitz aus seinem Bestand an Heiligenwald Einspruch.

Am 9. 11. 1920 kam es in Wemmetsweiler zu einer Gemeindeversammlung, in der ein Vorstand, bestehend aus Peter Mohr, den Bergleuten Geib, Jochum und Weber sowie dem Bahnbeamten Werkle gewählt wurde. Sie sprach sich zu dem Heiligenwalder Antrag in der Weise aus, daß jede Veränderung der verwaltungsrechtlichen Zustände, der Banngrenze und des Besteuerungsrechts abgelehnt wurde.

In seiner Sitzung vom 11. 11. 1920 übernahm der Gemeinderat Wemmetsweiler diese Position der Gemeindeversammlung.

Verständnis und Unterstützung für die Heiligenwalder Wünsche bei der staatlichen Verwaltung

Am 3. 1. 1921 befaßte sich der Kreis Ausschuß in Ottweiler mit dem Antrag von Heiligenwald und machte folgenden Vorschlag:

- Heiligenwald wird selbständige Gemeinde.
- Die Itzenplitzschächte bleiben bei Wemmetsweiler.
- Wemmetsweiler entrichtet 1/4 der Grubensteuer an Heiligenwald.
- Der Großgemeindewald bleibt bestehen.

- Landsweiler führt 1/8 der Grubensteuern von Reden an Heiligenwald ab, da 1/6 der Einwohner in Landsweiler wohnen würden und 1/8 der Fläche in Landsweiler läge.

- Eine Vermögensauseinandersetzung soll weitere Einzelheiten regeln.

Wemmetsweiler wird flexibler

Der Gemeinderat von Wemmetsweiler lehnte zwar diesen Vorschlag in den Sitzungen vom 7. und 21. 1. 1921 ab, weil Wemmetsweiler noch zur Bürgermeisterei Uchtelfangen gehöre und an den Armen- und Wegeverband Beiträge zahlen müsse. Eine andere Beurteilung wurde aber für möglich gehalten, wenn Wemmetsweiler selbständig würde.

Auch Ortsvorsteher Rech von Illingen lehnte mit Schreiben vom 8. 1. 1921 den Vorschlag des Kreis Ausschusses ab.

Er erklärte ihn als eine für Wemmetsweiler ungerechte Lösung, da nur 3% der Einwohner von Heiligenwald aus Wemmetsweiler kämen. Wemmetsweiler müsse aus den Einnahmen aus der Grubensteuer außerdem an die Arbeiterwohnsitzgemeinden ständig steigende Beträge abführen.

In dem Beschluß des Wemmetsweiler Gemeinderats vom 21. 1. 1921 wurde zum ersten Mal in einer Wemmetsweiler Stellungnahme ein Junktum zwischen den Wemmetsweiler und Heiligenwalder Wünschen hergestellt; konkretisiert wurde es aber nicht. Insbesondere wurde eine kommunale Bindung an Heiligenwald noch nicht ins Auge gefaßt. Andererseits muß man inzwischen nicht an der schmerzlichen Einsicht vorbeigekommen

Aus alten in neue Bindungen

sein, die Grubensteuern alleine in Anspruch nehmen zu können.

Die Regierungskommission prüft und entscheidet

Am 14. 4. 1921 trafen sich alle beteiligten Stellen in Anwesenheit des Dr. Delvaux, dem Direktor der Abteilung Inneres der Regierungskommission des Saargebietes zu einem Ortstermin in den antragstellenden Gemeinden, bei dem die Möglichkeiten für die Lösung einer kommunalen Neuordnung erörtert wurden.

Zwei Tage später teilte der Vorsitzende des Kreis Ausschusses in einem Brief an Bürgermeister Krause mit, wie die Regierungskommission, die höchste zuständige Verwaltungs- und Regierungsinstanz, die Anträge von Heiligenwald und Wemmetsweiler beurteile. Ihre Grundsatzposition sei folgende:

Heiligenwald solle eine selbständige Gemeinde werden. Die Grube Itzenplitz solle zu dieser neuen Gemeinde kommen. Offen sei für die Regierungskommission noch, ob Heiligenwald mit Schiffweiler oder mit Wemmetsweiler eine neue Bürgermeisterei bilden solle und in welcher Höhe Wemmetsweiler an den Itzenplitzer Grubensteuern zu beteiligen sei.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen fand am 23. 4. 1921 eine weitere Bürgerversammlung in Wemmetsweiler statt. Anwesend waren 210 wahlberechtigte Bürger. Die Leitung der Versammlung hatte der Bürgermeistereibeigeordnete Franz Krämer aus Merchweiler.

In der Diskussion erklärte Ortsvorsteher Walter, daß die Absicht der Regierungskommission, Heiligenwald zur Ge-

meinde zu erheben, nicht verhindert werden könne. Es ginge jetzt darum, das Beste herauszuschlagen. Die Grubensteuern beliefen sich derzeit auf 360 000 Mark. In den Haushalt des Armen- und Wegeverbandes seien 60% der Grubeneinkünfte, d.h. 216 000 Mark geflossen.

Davon seien für Wemmetsweiler nur 65 000 Mark ausgegeben worden. Unter dem Eindruck der gesamten Situation stimmte die Bürgerversammlung folgenden Punkten einstimmig zu:

Heiligenwald wird selbständig.

Wemmetsweiler verläßt unter Wahrung aller Ansprüche an dem gemeinsamen Vermögen die Bürgermeisterei Uchtelfangen und bildet mit Heiligenwald eine neue Bürgermeisterei.

Die Grubensteuern werden hälftig geteilt.

Die Bannregulierung erfolgt nach billigem Ermessen.

Am Abend des 23. 4. 1921 faßte der Gemeinderat Wemmetsweiler den gleichen Beschluß wie die Bürgerversammlung.

Die Bürgermeistereiversammlung von Uchtelfangen stimmte am 25. 4. 1921 dem Ausscheiden von Wemmetsweiler zu, stellte aber gegen die Stimmen der Vertreter von Wemmetsweiler folgende Bedingungen:

Wemmetsweiler übernimmt einen Teil der Schulden der Bürgermeisterei, verzichtet auf seinen Anteil am Illinger Rathaus und Inventar, tritt aus dem Armen- und Wegeverband ohne gegenseitige Aufrechnung aus und übernimmt einen entsprechenden Anteil des Bürgermeistereipersonals.

Weiterhin wurde zur Bedingung ge-

Aus alten in neue Bindungen



Peter Walter, Bürgermeister in Wemmetsweiler von 1921 - 1935

macht, daß an den Eigentumsverhältnissen des Großgemeindewaldes keine Änderungen eintreten sollten und das Gaswerk gemeinsames Eigentum in der Rechtsform des Zweckverbandes bleibe.

Nun ging es schnell: Durch Erlaß der Regierungskommission vom 4. Mai 1921 wurde bestimmt, daß die Ortsteile »Heiligenwald« der Gemeinden Schiffweiler, Landsweiler und Wemmetsweiler von diesen Gemeinden abgetrennt und zu einer neuen selbständigen Gemeinde »Heiligenwald« verbunden werden und die Gemeinde Heiligenwald die Hälfte der ihr aus der Grube Itzenplitz zufließenden steuerlichen Einkünfte alljährlich an die Gemeinde Wemmetsweiler abzuführen hat.

Durch einen weiteren Erlaß vom 27.

Mai 1921 bestimmte die Regierungskommission, daß die Gemeinde Wemmetsweiler aus dem Bürgermeistereibezirk Uchtelfangen (Sitz Illingen) ausgeschieden und zur selbständigen Bürgermeisterei mit dem Sitz in Wemmetsweiler erhoben und die neue Gemeinde Heiligenwald dem Bürgermeistereibezirk Wemmetsweiler angegliedert wird.

Am 16.6.1921 wurde Peter Walter zum Bürgermeister der neuen Bürgermeisterei ernannt.

Das Freiheitsfest

Am Ziel ihrer Wünsche angelangt, feierten die Wemmetsweiler am 2. 10. 1921 die kommunale Freiheit.

Bürgermeister Doppler aus Illingen gratulierte zum »Hochzeitsfeste mit der bräutlichen Gemeinde Heiligenwald«.

Landrat Dr. Rech ließ es sich nicht nehmen, noch an den Widerstand gegen Heiligenwald aus Wemmetsweiler zu erinnern und zitierte Kreistagsmitglied Josef Meiser aus Wemmetsweiler mit den Worten: »Wir protestieren gegen diese Vereinigung und wenn's geht, bis an das Ende der Welt und am Jüngsten Gericht!«

Das Festessen wurde im Lokal Wachter eingenommen, wo auch die Begrüßungsansprachen gehalten wurden.

Ein Festzug formierte sich mit 40 Vereinen, an der Spitze reitende Herolde in mittelalterlicher Tracht. Das Motto des Festzugs lautete: »Wemmetsweiler einst und jetzt«.

Als er am Festplatz Friedrichstraße angekommen war, hielt Dr. Delvaux vor mehreren tausend Zuhörern die Festrede.

Aus alten in neue Bindungen



Langwierige und quälende Auseinandersetzung mit der Bürgermeisterei Uchtelfangen

Nach den Festlichkeiten holten die Abwicklungsprobleme die beteiligten Gemeinden wieder ein.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses schlug dem Bürgermeister in Illingen mit Schreiben vom 27. 2. 1922 die Einsetzung einer Abschätzungskommission vor.

Der Bürgermeister von Illingen gab mit Schreiben vom 28. 3. 1922 den Anteil von Wemmetsweiler am Rathaus in Illingen mit 187 000 bis 231 000 Mark an, meinte aber, daß Wemmetsweiler nichts erhalten solle, weil es das Ausscheiden aus der Bürgermeisterei Uchtelfangen selbst betrieben habe.

Am Friedhof in Illingen sei Wemmets-

Dr. Maximilian Rech, am 9.10.1920 zum Landrat von Ottweiler ernannt.

Gemeinderat Illingen in den 20-er Jahren. Vorne rechts in hellem Mantel sitzend: Johann Doppler, Bürgermeister von 1921 - 1935



Aus alten in neue Bindungen

weiler nicht (mehr) beteiligt, da es selbst seit 1900 einen eigenen Friedhof besitze.

Der Großgemeindewald, an dem Illingen und Merchweiler beteiligt seien, solle als Eigentumsgemeinschaft bestehen bleiben.

Zu den Armenkosten solle Wemmetsweiler 1921 für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1921 noch 6 543 Mark und zu den Wegekosten noch 27 886 Mark entrichten.

Außerdem sei noch der Verwaltungskostenbeitrag vom 1. 4. bis 30. 6. 1921 offen.

Im August 1921 habe der Gemeinderat von Wemmetsweiler den Austritt aus dem Gaswerk Illingen beschlossen; die Sache schwebte noch vor dem Kreisauschuß.

Von den Bürgermeisterschulden in Höhe von 667 000 Mark hätte Wemmetsweiler nach Maßgabe des Steuersolls 178 216 Mark zu übernehmen.

In der Sitzung des Kreis Ausschusses vom 10. 5. 1922 beschloß dieser unter Vorsitz des Landrats Dr. Rech gemäß § 25 Abs. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS S. 237) wie folgt:

- I. Die Auseinandersetzung ergreift nicht den Friedhof von Illingen, den Wald der Großgemeinde und das Gruppengaswerk, weil ein Zweckverband gebildet werden sollte.
- II. Die Regelungen über Wechselstelle und Lebensmittelamt bleiben der gütlichen Einigung vorbehalten.
- III. Die Übernahme des Personals gilt als erledigt.

Die Schulden in Höhe von 667 000 Mark sollen zur Hälfte nach dem kreisumlagefähigen Steuersoll, d.h., in Höhe

von 89 108 Mark, zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohner (4282 in Wemmetsweiler zu 17 966 übrigen Einwohner der Bürgermeisterei Uchtelfangen), d.h. in Höhe von 64 255 Mark, zusammen 153 363 Mark von Wemmetsweiler getragen werden. Da ein Zehntel dieses Betrages (15 000 Mark) Goldmarkverbindlichkeiten waren, seien sie zum 1. 6. 1921 mit einem Kurs von 14:1 auf 210 000 Mark umzustellen.

Die Gesamtschuld, die von Wemmetsweiler zu übernehmen sei, betrage also 348 000 Mark.

Hinzu kommen würden noch Beiträge für den Wegebau (27 886 Mark) und die Armen (6 443 Mark), zusammen 34 329 Mark, sowie für die anteiligen Verwaltungskosten für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1921 in Höhe von 57 429 Mark.

Daraus resultierten Gesamtverbindlichkeiten von Wemmetsweiler in Höhe von 440 121 Mark.

Das Rathaus sei mit 200 000 Mark Anschaffungswert zu bewerten, der Anteil von Wemmetsweiler daran mit 45 943 Mark.

Da die Bausumme aber in der Vorkriegszeit ausgegeben worden sei, müßten diese Beträge auch hier nach dem Faktor 14:1 umgerechnet werden, wobei sich für Wemmetsweiler ein Guthaben von 643 202 Mark ergebe.

Nach Abzug der Schulden verbleibe ein Überschuß zugunsten von Wemmetsweiler von 203 081 Mark.

Da Wemmetsweiler freiwillig aus der Bürgermeisterei ausgeschieden sei, müsse von dem Betrag von 643 000 Mark ein Drittel, ca. 216 000 Mark abgezogen werden.

Aus alten in neue Bindungen

Dadurch würden beiderseits keine Ansprüche mehr bestehen.

IV. Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen verbleibt (deshalb) bei der Bürgermeisterei Uchtelfangen.

Klage und Berufung gegen den Auseinandersetzungsbeschluß

Gegen diese Entscheidung erhob die Bürgermeisterei Uchtelfangen am 6. 6. 1922 Klage.

Die Gemeinde Wemmetsweiler erhob am 2. 6. 1922 Einspruch.

Die Klage wurde wie folgt begründet:

Erstattungsbeiträge für das Rathaus hätten außer Betracht zu bleiben, da für die Abnutzung ein Abzug von 10% hätte gemacht werden müssen.

Wemmetsweiler müsse infolgedessen noch 91 758 Mark für Verwaltungskosten, Armen- und Wegebeiträge zahlen.

Außerdem müsse Wemmetsweiler noch 178 216 Mark Schulden nach dem Steuersoll übernehmen.

In der Begründung des Einspruchs hatte sich Wemmetsweiler bereit erklärt, einen Anteil der Verbindlichkeiten von 15 000 Goldmark zu übernehmen, verlangte seinerseits aber Zahlung von 195 000 Mark; die Schuldumrechnung von 15 000 Goldmark auf 210 000 Mark als alleinige Verbindlichkeit von Wemmetsweiler wurde nicht anerkannt. Gegen die Belastung mit einem Defizitanteil für das Jahr 1920 in Höhe von 217 000 Mark wurden keine Bedenken erhoben.

Durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 2. 8. 1922 wurde der Einspruch von Wemmetsweiler als unzulässig zurückge-

wiesen, weil auch die 2-Wochen-Frist für eine Klage nicht gewahrt sei.

Durch Beschluß vom 25. 9. 1922 - zugestellt am 18. 10. 1922 - entschied der Kreis Ausschuß über die Klage wie folgt:

Für das Rathaus erfolgt kein Ausgleich.

Wemmetsweiler zahlt für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1921 die noch ungedeckten Ausgaben in Höhe von 91 758 Mark.

Die Bürgermeisterei Uchtelfangen trägt 2/3, die Gemeinde Wemmetsweiler 1/3 der Kosten.

Gegen diese Entscheidung legte die Bürgermeisterei Uchtelfangen am 30. 10. 1922 Berufung ein, weil Wemmetsweiler nicht an den Schulden des Wegeverbandes beteiligt worden sei.

Hierauf entgegnete die Gemeinde Wemmetsweiler, daß in Wemmetsweiler vom Wegeverband nur die Brückenstraße erneuert worden sei. Sofern es sonst Straßenerneuerungen gegeben habe, habe es sich um Kreisstraßen gehandelt. Zum Neuausbau stünden immer noch an: Bildstock-, Viktoria-, Bahnhof-, Illinger-Haupt-, Ludwig-, Rathausstraße, der Langenfeldweg und die Strecke Steigershaus-Itzenplitz.

Erst 1922 seien auf Gemeindegeldern die Heinrich- und die Raßweilerstraße ausgebaut, Brückendurchlässe, die Kreuzungen und die Wege über Ill- und Sabelbach aber zurückgestellt worden.

Ende der Auseinandersetzung: Ein Vergleich.

Am 18. 12. 1922 wurde in Saarbrücken in einer Sitzung des aus sechs Mitgliedern

Aus alten in neue Bindungen

bestehenden Verwaltungsausschusses der Regierungskommission unter dem Vorsitz von Oberregierungsrat Dr. Schlodtmann über die Berufung verhandelt. Die Parteien schlossen einen Vergleich, in dem sich Wemmetsweiler verpflichtete, als Anteil an den Schulden des Wegeverbandes den als symbolisch zu bezeichnenden Betrag von 100 Franken zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens wurden gegeneinander aufgehoben.

Schlußbetrachtung

Der Status, der Wemmetsweiler 1921 verliehen wurde, wurde auf zwei Wegen erreicht: Der eine Weg, der Jahrzehnte zuvor schon erfolglos beschritten worden war, sollte die Loslösung aus der Bürgermeisterei Uchtelfangen sein und hätte die völlige Selbständigkeit gebracht. Für sie waren ideelle und finanzielle Motive maßgebend. Es darf aber bezweifelt werden, ob das Ausscheiden aus der Bürgermeisterei Uchtelfangen ohne die gleichzeitige neue Bindung mit Heiligenwald gelungen wäre.

Die Geschichte von Merchweiler zeigt, daß die Zeit für die Verselbständigung der groß gewordenen Gemeinden noch nicht gekommen war. So mußte noch ein zweiter, eher aufgezwungener Weg, gegangen werden, die Bildung einer Bürgermeisterei mit der neu geschaffenen Gemeinde Heiligenwald.

Obwohl die neu gebildete Bürgermeisterei den Namen »Wemmetsweiler« erhielt und Wemmetsweiler Sitzgemeinde wurde, stellt die damals gefundene Lösung für Heiligenwald und Wemmetsweiler nur einen Kompromiß dar. Denn

Wemmetsweiler mußte in eine neue Bürgermeisterei mit einem ebenbürtigen Partner eintreten und verlor von seinem Gemeindebann das Gelände Itzenplitz und das Besteuerungsrecht für die Grube Itzenplitz.

Als Ausgleich hierfür erhielt es einen Anspruch in Höhe von 50% der Itzenplitzsteuern gegen die Gemeinde Heiligenwald.

Verglichen mit der früheren Finanzsituation hatte sich Wemmetsweiler kaum verbessert: Wurden früher 6/10 der Grubensteuern dem Armen- und Wegeverband zugeführt - der dafür auch noch gewisse Leistungen erbrachte - 1910 einen Betrag von 8 430,- Mark -, fielen ab 1921 5/10 der Grubensteuern Heiligenwald zu.

Aus den Glückwünschen von Landrat Dr. Resch und Bürgermeister Doppler von Illingen bei der Feier am 1.10.1921 ist deshalb leicht auch ein ironischer Unterton herauszuhören, hatte doch der Brautstand mit Heiligenwald, während dem man sich prüfen konnte, nur wenige Monate gedauert und waren die Ambitionen zeitweilig gegenläufig gewesen.

Bekanntlich genügte Heiligenwald die 1921 erreichte Emanzipation nicht. Es schied im Zuge weiterer Selbständigkeitsbestrebungen im Jahre 1964 aus der zum Amt gewordenen Bürgermeisterei aus.

Die Beteiligung von Wemmetsweiler an den Itzenplitzer Grubensteuern blieb bestehen, verlor aber im Lauf der Zeit infolge des Rückgangs des Bergbaus immer mehr an Bedeutung.

1976 betrug sie noch 20 800,- D-Mark. Durch Bescheid des Ministers des Innern vom 23.7.1976 wurde der Anspruch von Wemmetsweiler auf die 50%-ige Beteili-

Aus alten in neue Bindungen

gung an den Itzenplitzsteuern mit Wirkung vom 1.7.1977 gestrichen.

In einem ähnlich gelagerten Fall hatte zuvor eine andere Gemeinde, die entsprechende Steueranteile besaß, einen Rechtsstreit vor dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes verloren.

Mit dem Ausscheiden aus dem Amt hatte auch Wemmetsweiler die ungeteilte Gemeindefreiheit erlangt. Sie dauerte aber - wie für Merchweiler -, das sich erst 1949 vom Amt Illingen lösen konnte, nur bis zum 1.1.1974, als die Kommunalreform aus beiden Gemeinden eine sogenannte Einheitsgemeinde bildete.

Integration durch Itzenplitz

Das Gebiet von Itzenplitz führte aber 1973 Heiligenwald und Wemmetsweiler wieder zusammen. Mit noch weiteren Partnern, Merchweiler und Friedrichsthal, beteiligten sie sich an dem »Zweckverband Naherholungsraum Itzenplitz«, wo die Verbandsgemeinden die Aufgabe, das Verbandsgebiet durch Wanderwege, Rastplätze und Parkraum zu erschließen, gemeinsam erfüllen.

Peter Walter: Denkschrift über die Gründung der Bürgermeisterei Wemmetsweiler und der Gemeinde Heiligenwald, 1921
Nikolaus Schmitt: Chronik der Gemeinde Heiligenwald, 1954
Dr. Horst Wilhelm: Wie Heiligenwald selbständig wurde, Artikelserie der »SZ« Juli/August 1991
Auseinandersetzung mit der Gemeinde Wemmetsweiler, Depositum Illingen des Landesarchiv Saarbrücken Nr. 198
Verwaltungsbericht der Bürgermeisterei Uchtelfangen 1908-1910 von Bürgermeister Krause, Depositum Illingen a.a.O. Nr. 214
Beschluß des Ministers des Innern über die Bildung des Zweckverbandes »Naherholungsgebiet Itzenplitz« (Amtsblatt des Saarlandes 1973, S. 236)